

# SATZUNG

## des Fördervereins

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Ganztagsgrundschule Lahausen".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (3) Der Verein beginnt am 17.02.1997.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Weyhe- Lahausen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der GS Lahausen und ihrer Schüler/innen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.

### § 5 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem Schriftführer;
  - d) dem Kassenwart;
  - e) dem Kassenprüfer;
  - f) ein Beisitzer.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
- (3) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein Neuer gewählt wird.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand hat neben den in Absatz 2 festgelegten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
  - a) Einladung zur Mitgliederversammlung
  - b) Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung: bei einer Satzungsänderung ist die ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung mit einer Begründung der schriftlichen Einladung für die Mitgliederversammlung einzufügen.

- c) Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Entscheidung über Aufnahmeanträge
  - e) Berichts- und Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (7) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
- (8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und einer Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) Wahl eines Kassenwart und eines Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme der Berichte und der Erklärungen des Vorstandes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen, dies jedoch nur mit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben oder durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung, diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.
  - b) durch Ausschluss; der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattung.

### § 8 Vereinsbeiträge

Die Höhe des Beitrages kann das Mitglied selbst bestimmen. Er sollte jedoch mindestens 10.-€ jährlich je Mitglied betragen. Die Beiträge sind jährlich und im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen.

### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Aufhebung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu gesondert einberufen sein muss.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Lahausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.